



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-1

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag vorbereitet durch

Beziehung

der Aktenpläne und Dateienverzeichnisse,
des Bundesamts für Verfassungsschutz,
des Bundeskriminalamts und
des Bundesministeriums des Innern

beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beiziehung

sämtlicher Organigramme/Organisationspläne
des Bundesministeriums des Innern
aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB.



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-3

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beziehung

sämtlicher im gesamten Bereich des Bundesministeriums des Innern vorhandenen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel
zur Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-rechtsterroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR) im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011, soweit sie den „NSU“ und dessen Umfeld sowie die Organisationen Anti-Antifa Ostthüringen, den Thüringer Heimatschutz, Blood & Honour Deutschland und andere rechtsextremistische Strukturen betreffen, sowie gegebenenfalls vorhandener Organisationspläne der IGR

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-4

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern
im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren,
soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden,
und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen
und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersen-
dung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismit-
tel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-5

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern
nach dem 8.11.2011 entstanden oder
in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,
soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011)
beziehen,
und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen des Bundesministeriums des Innern, die sich auf die im Jahr 2006 erfolgte Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz beziehen, soweit sie nicht nur die verwaltungstechnische Durchführung der Zusammenlegung (z. B. Umsetzung von Personal, Raumplanung) betreffen, soweit sie noch nicht übermittelt sein sollten,

gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-7

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten,
bis 20. August 2012

für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-8

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) wird das BMI gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten, bis 20. August 2012

zu Aufbau und Struktur der Dateien des „Tatmittelmeldedienstes Brand- und Sprengvorrichtungen“ und zu den Regelungen für

- Meldung und Datenerfassung
- Speicherung und gegebenenfalls Erfassungsfristen und Löschvorgaben
- Zugriffsberechtigungen und Abfragemodalitäten

bezüglich dieser Dateien über die gegebenenfalls bereits übersandten Akten hinaus in zusammenhängender Darstellung Auskunft zu geben und dazu

- bestehende Vorschriften und Anweisungen
- die Eintragungen zu den Sprengstofftaten, die Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe einzeln oder gemeinschaftlich zugeordnet werden,

prioritär vorzulegen und die für diese Dateien im Zeitraum des Untersuchungsauftrages zuständigen Mitarbeiter (Referatsleiter, Sachgebietsleiter) des BKA zu benennen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss der
17. Wahlperiode
- Sekretariat - *01. Ausfertigung*

Referat ZR 4

Tgb. Nr.

per Fax: 36525

49 / 12

01.103-14 Ausfertigung

- 1) Index ✓
 - 2) Tgl. w.r. ✓
 - 3) Kopie fertig ✓
 - 4) versende an *1. Stg. 21.8.12*
BfM ✓ *Pol Nr. 102 2.*
 - 5) Info kl. ✓ *2. UA für Fax 30084*
2. Hal. RD (Kopie)
- 6) 2. d. d. A.*

zu:

Deutscher Bundestag	
- VS - Registratur -	
01. Aug. 2012	
Tgb. Nr.:	<i>2. UA - 17 -</i>
	<i>49/12 g.h.</i>
<i>01.-14. Aust. in 01 Blatt</i>	<i>den Eintr. 30084</i>
Anlg. <i>01-g.h. + 02-d.h. Eintr.</i>	

Berlin, 1. August 2012
Geschäftszeichen: PA 27 - 5403d\ZR4

Weisung für VS-Registratur

Sekretariat PA 27

ZR 4 wird gebeten,

bearbeitet von:
Marleen Hellmund
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39213/39217
Fax: +49 30 227-30084
z.untersuchungsausschuss@bundestag.de
marleen.hellmund@bundestag.de

1. den Beweisbeschluss BMI-9 als Verschlussache der Stufe GHEIM einzustufen und zu registrieren,
2. eine Ausfertigung des Beweisbeschlusses BMI-9 als *01. Auf.* Verschlussache mit Originalanschreiben des Vorsitzenden BfM des 2. UA (liegt bei ZR 4 bereits vor) an den

Bundesminister des Innern
Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB
Alt-Moabit 101 d
10059 Berlin

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 88
10117 Berlin

per Boten zu überbringen,

3. den Beweisbeschluss BMI-9 gemäß Beschluss Nr. 3 zum Verfahren zu verteilen. *03.-AV. Verf. -*

In Vertretung

Barbara Blum

Tgb.-Nr. liegt jetzt
in VS-Registratur
bereit



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem Verfahren zum am 21.09.2011 erfolgten Verbot der sogenannten „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorhanden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem Verfahren zum am 21.09.2011 erfolgten Verbot der sogenannten „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ im Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern vorhanden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesministerium des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Carsten S., der früher in Brandenburg als „Grand Dragon“ der „White Knights of the Ku Klux Klan“ fungierte und/oder Achim S., der als Gründer der „European White Knights of the Ku Klux Klan“ in Deutschland gilt,

soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Es wird auch um Mitteilung gebeten, ob diesbezügliche Akten, Dateien oder sonstige Unterlagen einst vorhanden gewesen sind, aber inzwischen gelöscht bzw. vernichtet wurden, sowie bejahendenfalls der Einzelheiten hierzu.

Ferner wird gebeten, im Wege der Amtshilfe diejenigen Personen mit jeweiliger Funktion zu benennen, die mit den diesbezüglichen Vorgängen befasst waren (geordnet nach Behörden und Zeiträumen).



Zur Beschleunigung des Verfahrens wird außerdem gebeten, die beigezogenen Beweismittel nötigenfalls in unvollständigen Teillieferungen vorzulegen und die Vollständigkeitserklärung erforderlichenfalls erst mit der Übersendung der letzten Tranche abzugeben.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. November 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministerium des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können

- über den in der Presse (Berliner Zeitung, 02.07.2012, „Italiener gaben Hinweise auf NSU“) geschilderten angeblichen Schriftverkehr zwischen dem italienischen Inlandsgeheimdienst AISI und dem BfV aus dem Jahr 2003 mit Hinweisen auf die Existenz eines auch in Deutschland präsenten Netzwerkes militanter europäischer Neonazis oder über entsprechende Hinweise aus Italien zu anderen Zeitpunkten;
- über die gegebenenfalls erfolgte Bewertung dieses Hinweises und die hierauf ergriffenen Maßnahmen;
- über – soweit es solche gab – entsprechende Hinweise während des Untersuchungszeitraums vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011 aus den Ländern Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Serbien, Montenegro, Kroatien, Slowenien, Bulgarien und Griechenland, deren Bewertung und die hierauf ergriffenen Maßnahmen,



soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern

mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird außerdem gebeten, die beigezogenen Beweismittel nötigenfalls in unvollständigen Teillieferungen vorzulegen und die Vollständigkeitserklärung erforderlichenfalls erst mit der Übersendung der letzten Tranche abzugeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-14

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. November 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-14

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Erlasse und Anordnungen des Bundesministeriums des Innern, die laut Darstellung in dem Bericht des „Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ sowie weiterer Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011“ den Löschungen personenbezogener Daten bzw. Vernichtungen von Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) aus dem Phänomenbereich Rechts extremismus nach dem 04.11.2011 zugrunde lagen, insbesondere des in Form einer Sammelanordnung ergangenen Vernichtungserlasses des Referates „ÖS III 3“ des Bundesministeriums des Innern vom 14.11.2011 (Der STERN, Ausgabe 38/2012, S. 49), jeweils im Wortlaut,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beiziehung

eines Gutachtens – um dessen Erstellung der Ausschuss ersucht – das,

- wie vom Beauftragten des Bundesministeriums des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem auf Bitte des Ausschusses gefertigten ergänzenden Bericht vorgeschlagen,
- auf der Grundlage auch von technischen Maßnahmen, die nur in Fremdvergabe durchführbar sind,
- alle noch rekonstruierbaren Daten heranzieht, um die Hintergründe der Aktenvernichtung und die der Anweisung zur Aktenvernichtung vorangegangenen Telekommunikationskontakte der mit der Aktenvernichtung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV weiter aufzuklären,

gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-16

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BMI-1 vom 09.02.2012
BMI-2 vom 09.02.2012
BMI-3 vom 09.02.2012
BMI-4 vom 09.02.2012
BMI-5 vom 09.02.2012
BMI-6 vom 14.06.2012
BMI-7 vom 05.07.2012
BMI-8 vom 05.07.2012
BMI-9 vom 05.07.2012
BMI-10 vom 13.09.2012
BMI-11 vom 13.09.2012
BMI-12 vom 25.10.2012
BMI-13 vom 08.11.2012
BMI-14 vom 08.11.2012
BMI-15 vom 17.01.2013
BMI-16 vom 21.03.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-16

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Bundesministerium des Innern gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gebeten,
bis 12. April 2013

Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei einer seiner nachgeordneten Behörden als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums des Innern, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium des Innern zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

Clemens Binniger, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung der folgenden

Kleinen Anfragen

- Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes und Begleitung von Angeklagten zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Komplex (28.02.2014, BT-Drs. 18/682)
- Kenntnisstand des Bundeskriminalamtes zu den Aktivitäten und Kontakten des Belastungszeugen und NSU-Unterstützers H. G. ins rechtsextreme Milieu im Rahmen des Zeugenschutzprogramms (26.03.2014, BT-Drs. 18/932)
- Verbindungen zwischen Angehörigen der neonazistischen Szene und Rockern bzw. Motorradclubs (16.04.2014, BT-Drs. 18/1185)
- Tod des V-Manns „Corelli“ (13.05.2014, BT-Drs. 18/1405)
- Konkrete Ermittlungen zur Prüfung möglicher rechtsextremer und/oder rassistischer Hintergründe bei ungeklärten vollendeten und versuchten Tötungsdelikten in den Jahren 1990 bis 2011 (14.05.2014, BT-Drs. 18/1448)
- Sprengstoffanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ und der Tatmittelmeldedienst des Bundeskriminalamtes (23.07.2014, BT-Drs. 18/2193)
- Sicherstellungen von Asservaten beim verstorbenen V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Corelli“ (28.07.2014, BT-Drs. 18/2216)
- Die lageorientierte Sonderorganisation des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Aufklärung von behördeninternen Erkenntnissen über den NSU seit November 2011 (18.08.2014, BT-Drs. 18/2367)
- Ermittlungen zum so genannten Lasermann als mögliche Blaupause für den Nationalsozialistischen Untergrund (29.08.2014, BT-Drs. 18/2432)
- Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Fußball-Fanszenen (17.09.2014, BT-Drs. 18/2546)
- Referat Rechtsterrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz (17.09.2014, BT-Drs. 18/2544)
- Die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz im NSU-Komplex und seine V-Mann-Führer (06.10.2014, BT-Drs. 18/2722)
- Südafrika-Reise von 17 deutschen Neonazis aus dem Umfeld des NSU im Oktober 1999 (08.10.2014, BT-Drs. 18/2758)
- Personelle Konsequenzen im Bundesamt für Verfassungsschutz nach der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios (28.11.2014, BT-Drs. 18/3367)
- Die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seine V-Mann-Führer (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf BT-Drs. 18/2722) (03.12.2014, BT-Drs. 18/3425)



- Die Akten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (09.02.2015, BT-Drs. 18/3984)
- Ermittlungen gegen mutmaßliche rechtsterroristische Vereinigungen in Nord- und Süddeutschland (23.03.2015, BT-Drs. 18/4395)
- Erkenntnisse von Bundesbehörden zu einer als Neoschutzstaffel bezeichneten neonazistischen Gruppierung (10.04.2015, BT-Drs. 18/4587)
- Personelle Überschneidungen in Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen und Anlaysen zum Oktoberfestattentat und dem NSU-Komplex (10.04.2015, BT-Drs. 18/4584)
- Rekonstruktion vernichteter V-Mann-Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz im NSU-Komplex (16.04.2015, BT-Drs. 18/4636)
- Bundesweite Durchsuchungen wegen Ton- und Datenträgern der extremen Rechten mit Bezug zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (01.07.2015, BT-Drs. 18/5439)
- Stand der polizeilichen Überprüfung möglicher rechter Tötungsdelikte in den Jahren 1990 bis 2011 (24.07.2015, BT-Drs. 18/5639)
- Überblick über Straf- und Gewalttaten unter Bezugnahme auf den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (11.08.2015, BT-Drs. 18/5751)
- Verfassungsschutzbericht 2014 (18.08.2015, BT-Drs. 18/5847)
- Aktenführung von elektronischen, digitalen, filmischen oder fotografischen Akten bzw. Dokumenten (08.09.2015, BT-Drs. 18/5937)
- Polizisten mit Kontakten zu den Neonazinetzwerken Blood&Hanour und Hammerskins (09.09.2015, BT-Drs. 18/5955)
- Informationsaustausch durch bundesdeutsche Geheimdienste und/oder polizeiliche Sicherheitsbehörden mit ausländischen Geheimdiensten bzw. anderen Sicherheitsbehörden (10.09.2015, BT-Drs. 18/5967)
- Raubüberfälle auf Geldinstitute unter Beteiligung von Neonazis und anderen Rechtsextremisten (10.11.2015, BT-Drs. 18/6697)

sowie mündlichen oder schriftlichen Fragen

- Frage 68 zu Maßnahmen der Bundesregierung für eine ausreichende Kofinanzierung von Initiativen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus entsprechend der Empfehlungen des 2. UA der 17. WP (28.10.2013, BT-Drs. 18/36)
- Frage 13 zur Kenntnis der Bundesregierung bezüglich des als V-Mann „Tarif“ vom BfV geführten Neonazis und zu V-Mann-Leistungen an diesen trotz der Verurteilung wegen antisemitischer Hetzschriften und Aufrufen zu Gewalt gegen den zuständigen Richter (19.03.2014, BT-Drs. 18/814)
- Fragen 11, 12 zu Kenntnissen des BKA oder anderer Behörden der Bundesregierung über die Telekommunikationsüberwachungen des Thüringer LKA im NSU-Umfeld seit Februar 1998, deren Auswertung und den Umgang mit den dabei gewonnen Erkenntnissen (21.03.2014, BT-Drs. 18/886)
- Frage 20 zur Bewertung der Aussage des BKA-Präsidenten Jörg Ziercke, dass laut Obduktionsbericht Rußpartikel in der Lunge von Uwe Mundlos gefunden worden wären, vor dem Hintergrund, dass der Obduktionsbericht, der dem Thüringer Untersuchungsausschuss (NSU) vorliegt, klar aussagt, dass weder bei Uwe Mundlos noch bei Uwe Böhnhardt Rußpartikel gefunden wurden (22.04.2014, BT-Drs. 18/1244)
- Fragen 32 bis 34 zu Kenntnissen der Sicherheitsbehörden zum Eintrag des Users „fatalist“ vom 13. November 2013 (07.07.2014, BT-Drs. 18/2090)
- Frage 44 zu Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (06.10.2014, 18/2832)



- Frage 6 zu Weitergabe Datenträger mit dem Kürzel NSDAP/NSU durch den V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Corelli“ (08.10.2014, BT-Drs. 18/2702)
- Fragen 57, 58 zu Quellenberichten des V-Mannes „Tarif“ im BfV (17.12.2014, BT-Drs. 18/3518)
- Fragen 37, 38 zu zwei Handgranaten-Anschlägen am 20. Januar 2015 (09.02.2015, BT-Drs. 18/4001)
- Fragen 25, 26 zu Quellenmeldungen des VM 2100/Hagel (25.03.2015, BT-Drs. 18/4370)
- Fragen 46, 47 zu Quellenmeldungen und Treffbericht neonazistischer V-Leute im Rahmen der „Operation Rennsteig“ (22.04.2015, BT-Drs. 18/4641)
- Fragen 25, 26 zu Kenntnissen der Bundesregierung über die Beteiligung von NPD-Mitgliedern und anderen Neonazis, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, an Aktionen von PEGIDA und deren Ablegern sowie über regionale Unterschiede bezüglich des Anteils einschlägig bekannter Rechtsextremer an der Gesamtanzahl der Demonstrierenden bei PEGIDA und deren Ablegern in Sachsen und anderen Bundesländern (29.05.2015, BT-Drs. 18/5040)
- Fragen 1, 2 zur Vernehmung des neonazistischen V-Mannes J. H. (01.07.2015, BT-Drs. 18/5341)
- Frage 21 zu Erkenntnissen der Bundesregierung über den Organisations- und Vernetzungsgrad der rechtsextremen Szene in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte (01.10.2015, BT-Drs. 18/6235)
- Fragen zu Quellenmeldungen von Roland Sokol und zu den Gründen für die Ablehnung eines möglichen Verbotsverfahrens gegen das neonazistische Netzwerk Hammerskin Division Deutschland durch das BfV im Jahr 2000 und in den folgenden Jahren (30.10.2015, Arbeitsnummern 10/186 und 10/187).
- Frage zu Quellenmeldungen zum neonazistischen Verein Sturm 18 e.V. aus Kassel seit 1995 (09.11.2015, Arbeitsnummer 10/287)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht darum, die Akten zu jeder der genannten Anfragen jeweils im Zusammenhang und Teillieferungen gegebenenfalls vorab vorzulegen.

Clemens Binniger, MdB